

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Mai 2010

(KABl. 2010 S. 138)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	18. Oktober 2017	KABl. 2017 S. 170	§ 10	neu gefasst
2	Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	6. November 2019	KABl. 2019 S. 260	§ 7 Abs. 1 Buchst. f § 8 Abs. 1 Satz 2 § 8 Abs. 1 bish. Satz 3-4 § 8 Abs. 2 Satz 2 § 8 Abs. 2 bish. Satz 3-4 § 9 Abs. 1 § 10	aufgehoben aufgehoben neu nummeriert aufgehoben neu nummeriert neu gefasst neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	20. Januar 2021	KABl. 2021 I Nr. 17 S. 42	§ 1	neu gefasst
4	Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen	20. Januar 2021	KABl. 2021 Nr. 18 S. 43	Anlage zu § 1	Neuaufnahme

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
 - § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
 - § 3 Leitung des Kirchenkreises
 - § 4 Vertretungsbefugnis
 - § 5 Mitglieder der Kreissynode
 - § 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
 - § 7 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises
 - § 8 Zusammensetzung und Arbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse (gemäß Artikel 102 KO)
 - § 9 Kirchenkreisverband
 - § 10 Kreiskirchenamt
 - § 11 Bekanntmachung von Satzungen
 - § 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten
- Anlage zu § 1

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)¹ folgende Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

§ 1²

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

1 Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg sind alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid und des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Plettenberg zusammengeschlossen. 2 Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2020 dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg angehören. 3 Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. 4 Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) 1 Das Siegelbild zeigt eine herabkommende Taube. 2 Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) 1 Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 2 Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

¹ Nr. 1.

² § 1 neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 2021.

(2) 1Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) 1Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. 2Für jeden Abgeordneten oder jede Abgeordnete sind eine 1. und eine 2. Stellvertretung zu benennen. 3Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Assessorin oder dem Assessor,
- der oder dem Scriba
- und weiteren fünf Mitgliedern.

2Alle Regionen – namentlich die Diaspora – des Kirchenkreises sollen vertreten sein.

(2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten oder der Superintendentin wird je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 7¹

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO² folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
- b) Ausschuss für Mission und Ökumene,
- c) Diakonieausschuss,
- d) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) Ausschuss für die Arbeit mit Frauen.

(2) ¹Die ständigen Ausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich. ²Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haushaltsplans. ³Sie tragen keine Personalverantwortung. ⁴Sie können Empfehlungen für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich abgeben.

(3) ¹Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO² zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Struktur- und Perspektivsausschuss. ²Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.

(4) ¹Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. ²Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.

(6) Der Struktur- und Perspektivsausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(7) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 104 Absatz 1 KO² folgende Ausschüsse:

- a) Leitungsausschuss für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Leitungsausschuss für das Haus Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum.

(8) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Leitungsausschusses für den Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder und des Leitungsausschusses für das Haus

¹ § 7 Abs. 1 Buchst. f aufgehoben durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

² Nr. 1.

Alter Leuchtturm (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum werden in der jeweiligen Satzung geregelt.

(9) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8¹

Zusammensetzung und Arbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse (gemäß Artikel 102 KO²)

(1) 1In die ständigen und beratenden Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen. 2Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) 1Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. 2Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein. 3Die Kreissynode bestimmt die Mitglieder und die Personen, die die Ausschüsse einberufen.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Die Geschäftsordnung der Kreissynode regelt das Verfahren der Geschäftsführung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9³

Kirchenkreisverband

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bildet gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn den Evangelischen Kirchenkreisverband des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn und des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.

¹ § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, bish. Satz 3-4 neu nummeriert sowie Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und bish. Satz 3-4 neu nummeriert durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

² Nr. 1.

³ § 9 Abs. 1 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kirchenkreisverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

§ 10¹

Kreiskirchenamt

¹Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg gebildeten gemeinsamen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. ²Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.

§ 11²

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 12

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung vom 10. August 2007 (KABl. 2007 S. 285) außer Kraft.

¹ § 10 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Ev. Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 2017; § 10 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. November 2019.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juni 2010.

**Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen¹**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg gehören derzeit die folgenden 23 Kirchengemeinden:

1. Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt,
2. Evangelische Kirchengemeinde Brügge,
3. Evangelische Kirchengemeinde Brüninghausen,
4. Evangelische Kirchengemeinde Eiringhausen,
5. Evangelische Kirchengemeinde Halver,
6. Evangelische Kirchengemeinde Herscheid,
7. Evangelische Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld,
8. Evangelische Kirchengemeinde Kierspe,
9. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
10. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
11. Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
12. Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid,
13. Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen,
14. Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade,
15. Evangelische Kirchengemeinde Oberbrügge,
16. Evangelische Kirchengemeinde Oberrahmede,
17. Evangelische Kirchengemeinde Ohle,
18. Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg,
19. Evangelische Kirchengemeinde Rahmede,
20. Evangelische Kirchengemeinde Rönsahl,
21. Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück,
22. Evangelische Kirchengemeinde Valbert,
23. Evangelische Kirchengemeinde Werdohl.

¹ Anlage angefügt durch Beschluss zur Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 2021.